

Nr. 6533.

---

**Gesetz, betreffend das Präsidium des Bundes zur  
Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen  
Reichs. Vom 15. Juli 2021.**

---

Der Präsidialsenat des Deutschen Reichs verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

**§ 1.**

Es wird ein Präsidialsenat gebildet, der aus drei Personen besteht. Diese sind der Staatssekretär des Innern, der Staatssekretär des Äußeren und eine vom Reichstag zu benennende Person. Der Präsidialsenat übernimmt die Aufgaben im gesamten Umfang, die dem Präsidium des Bundes gemäß geltender Reichsverfassung und geltenden Gesetzen zustehen. Der Präsidialsenat ist auch dann handlungsfähig, wenn der Präsidialsenat durch eine Person besetzt ist. Ist eine Person des Präsidialsenats zu ersetzen, dann benötigt diese Person die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages.

**§ 2.**

Der Präsidialsenat muß bei anstehenden Entscheidungen Gesetzen, Beschlüssen, Anordnungen und Verfügungen, auch bei denen gemäß Artikel 18 der Reichsverfassung, den Bundesrath hinzuziehen. Die Meinung der Bevollmächtigten des Bundesrats muß angehört und die Entscheidung berücksichtigt werden. Dazu ist auch der elektronische Kommunikationsweg zu nutzen. Abschließend ist die Zustimmung von 2/3 der Bevollmächtigten des Bundesrats und der einfachen Mehrheit der Abgeordneten des Reichstages erforderlich.

**§ 3.**

Der Reichskanzler, der Vizekanzler, und die fünf stellvertretenden Reichskanzler sind während der Übergangszeit im jeweiligen Aufgabenbereich gleichberechtigte Entscheidungsträger. Alle gesetzlichen Handlungen die den Reichskanzler betreffen sind in Abwesenheit des Reichskanzlers durch den Vizekanzler nachfolgend dessen, durch die stellvertretenden Reichskanzler zu erfüllen. Im Sinne dieses Gesetzes, gelten als stellvertretende Reichskanzler nachfolgende Staatssekretäre. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, der Staatssekretär des Reichsschatzamtens, der Staatssekretär der Deutschen Reichspost, der Staatssekretär des Reichsverteidigungsamtens und der Polizeidirektor der Reichspolizei.

**§ 4.**

Der Präsidialsenat ernennt den Reichskanzler und den Vizekanzler, dies erfolgt im jeweiligen Einzelfall nur nach vorheriger Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

**§ 5.**

Dieses Gesetz gilt, bis das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung und nach vorheriger Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands in seinen Grenzen vom 31. Juli 1914, seine zukünftige Reichsordnung bzw. Staatsordnung beschlossen hat (Übergangszeit).

**§ 6.**

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 15. Juni .2021.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift

Der Präsidialsenat.  
Thomas Möllentin.

---